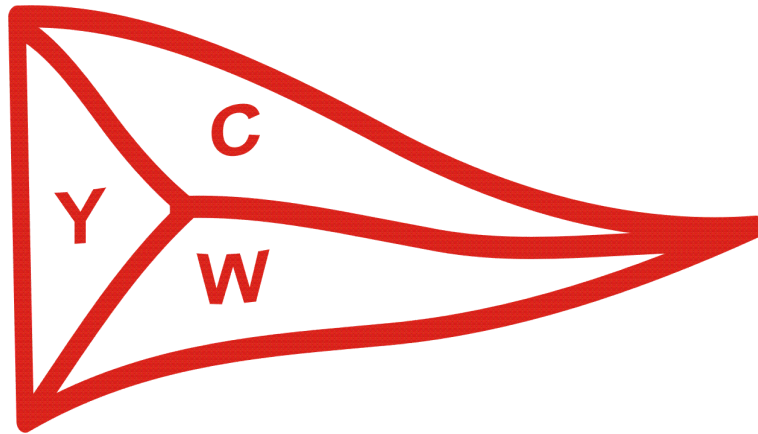


Yachtclub Wendenschloß e.V.



Haus- und Hafenordnung

Haus- und Hafenordnung im Yachtclub Wendenschloß e.V.

- §1. Nutzung des Sportobjektes, Ordnung und Sicherheit
- §2. Umweltschutz
- §3. Hausordnung
- §4. Liegeordnung - Wasser und Land
- §5. Slippen
- §6. Inkrafttreten

§ 1 Nutzung des Sportobjektes, Ordnung und Sicherheit

- 1.1. Das Sportobjekt des Yachtclub Wendenschloß e.V. - im folgenden YCW genannt - steht den Mitgliedern zur Nutzung zur Verfügung.
Dabei gelten die Prinzipien von gegenseitiger Achtung, Rücksichtnahme, Höflichkeit, sportlicher Fairness und guter Seemannschaft.
- 1.2. Das Betreten des Bootshausgeländes geschieht auf eigene Gefahr. Gäste der Mitglieder können das Objekt in deren Anwesenheit und Verantwortung nutzen. Sie sind von den Gastgebern entsprechend einzuweisen; dabei ist in besonderem Maße auf Kinder zu achten.
Kleinkinder und Nichtschwimmer im Kindesalter dürfen die Steganlagen nur in Begleitung Erwachsener betreten. Sie haben Schwimmwesten zu tragen.
Gästen ist die Teilnahme an Arbeitseinsätzen nicht gestattet.
- 1.3. Jedes Mitglied setzt sich für Ordnung, Sicherheit und Umweltschutz auf dem Gelände des YCW ein. Gelände und Bootshaus sind grundsätzlich verschlossen zu halten.
Auf dem Gelände, einschließlich der Steganlagen und der Boote, ist an Werktagen in der Zeit von 13:00 bis 15:00 Uhr und von 20:00 bis 08:00 Uhr sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ruhestörender Lärm zu unterlassen.
- 1.4. Die Rasenflächen sind pfleglich zu behandeln, sie dürfen im Sommerhalbjahr nicht für das Abstellen von Booten genutzt werden.
Das kurzzeitige Aufstellen von Tischen und Stühlen ist gestattet.
- 1.5. Für den Umgang mit Hunden auf dem Gelände des YCW gelten die vom Land Berlin erlassenen Gesetze und Verordnungen. Für alle Hunde besteht Leinenzwang.
- 1.6. Das Abstellen von KFZ innerhalb des YCW ist nur auf den dafür gekennzeichneten Flächen zulässig. Waschen oder Reparieren von Kraftfahrzeugen ist auf dem Gelände des YCW nicht gestattet.
- 1.7. Das Schleifen, Lackieren und Lagern von Bootsmaterial im Haus ist nur in den dafür bestimmten Räumen gestattet.
- 1.8. Trockenschleifen der Boote an den letzten beiden Wochenenden vor dem Abslippen ist nur dann gestattet, wenn andere Boote nicht bestaubt werden.
- 1.9. In folgenden Räumen und Bereichen ist das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer verboten:
 - im Haus ab der ersten Etage,
 - in der Schifferstube grundsätzlich (ausgenommen bei Veranstaltungen)
 - in der Garderobe der Sportler und der Jugendabteilung,
 - in den Werkstatträumen des Hauses,
 - im Motorschuppen, im Farbenschuppen und in deren Umkreis von drei Metern,

- auf dem Bootsplatz westlich des Slippgleises (ausgenommen innerhalb des Zeitraumes zwischen Abslippen und Aufslippen am Grillplatz in angemessenem Abstand zum Jugendschuppen).
- 1.10. Schweiß- und Brennarbeiten auf dem Gelände des YCW bedürfen der vorherigen Zustimmung des Betriebsleiters oder des Hafensmeisters, die die Zustimmung mit Auflagen verbinden können.
- 1.11. Die vorübergehende Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten ist nur in kleinen Mengen in den dafür zugelassenen Räumen (Farbenschuppen, Motorschuppen) gestattet. Die Behälter sind mit Namen des Eigentümers, der Art des Inhalts und der Menge aktuell zu kennzeichnen. Leergut ist unverzüglich zu entfernen.

§ 2 Umweltschutz

- 2.1. Das Gelände des YCW befindet sich im Trinkwasserschutzgebiet, Schutzzone III, des Wasserwerkes Friedrichshagen. Auf die strikte Beachtung aller Umweltschutzgesetze in ihrer gültigen Fassung und der besonderen Anforderungen in der Schutzzone III für das Wasserwerk Friedrichshagen wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen.
- 2.2. Überholungs- und Reparaturarbeiten sind so durchzuführen, dass Umwelt und Personen nicht gefährdet oder mehr als unvermeidbar belästigt werden. Auf dem Gelände des YCW dürfen nur umweltverträgliche Materialien entsprechend dem Stand der Technik eingesetzt werden. Beim Auftreten von Stäuben bei Schneid- und Schleifarbeiten ist eine gekoppelte Absaugung einzusetzen.
- 2.3. Jeder Bootseigner hat seinen Bootsplatz während und nach der Überholung sauber zu halten bzw. zu verlassen. Zum Schutz gegen Boden- und Wasserverunreinigung ist der Arbeitsbereich unter dem Boot mit einer ausreichend großen und reißfesten Plane abzudecken. Umweltbeeinträchtigende Stoffe, wie Farbreste, Abschleiß u.a., sind täglich zu entfernen. Auch bei Booten im Wasser sind Vorkehrungen zu treffen, dass eine Verschmutzung der Umwelt ausgeschlossen ist.
- 2.4. Reinigungsarbeiten an den Booten sind nur mit reinem Wasser ohne Benutzung von Waschmitteln oder Waschlösungsmitteln erlaubt. In Ausnahmefällen können Reinigungsmittel angewendet werden, die keine Wassergefährdungsklasse besitzen. Die Benutzung von Hochdruckreinigern für die Säuberung des Unterwasserschiffes ist nicht erlaubt.
- 2.5. Für die Entsorgung von Hausmüll und hausmüllähnlichen Abfällen stehen den Mitgliedern des YCW Mülltonnen zur Verfügung. Recyclebare Abfälle, wie zum Beispiel Flaschen, Verpackungen oder Papier, sind nach Möglichkeit in die nächsten erreichbaren öffentlichen Sortiercontainer zu entsorgen. Die Lagerung und Entsorgung von Sonderabfällen ist auf dem Gelände des YCW nicht zulässig. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die bei ihm anfallenden Sonderabfälle sofort entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen.
- 2.6. Das Um- und Abfüllen brennbarer oder wassergefährdender Flüssigkeiten darf nur unter Benutzung einer auslaufsicheren Auffangwanne erfolgen. Beim Betanken von im Wasser liegenden Booten ist sicherzustellen, dass kein Treibstoff in das Wasser gelangen kann.
- 2.7. Der Inhalt von Chemietoiletten mit handelsüblichen Zusätzen darf nur in den dafür vorgesehenen Ausguss an der Straßenseite entsorgt werden.
- 2.8. Das Gelände und die Gebäude des YCW sind mindestens zweimal jährlich auf die Einhaltung der Ordnung und der spezifischen gesetzlichen Vorschriften zu kontrollieren. Bei Fragen zu Umweltproblemen ist der Vorstand oder der Umweltobmann anzusprechen.

§ 3.

Hausordnung

- 3.1. Das Bootshaus und das Gelände des YCW sind für alle Mitglieder ständig zugänglich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Eingangstüren zum Grundstück nach dem Betreten oder Verlassen des Bootshausgeländes zu schließen.
- 3.2. Die Öffnungszeiten der Sportlerversorgung werden bekannt gegeben.
- 3.3. Die in der ersten Etage des Bootshauses gelegenen Räume werden vom Vorstand auf der Grundlage von Verträgen an Mitglieder zur Nutzung vergeben. Sie dienen grundsätzlich der Aufbewahrung von Sportgerät und Ausrüstungen und dürfen abgesehen von gelegentlichen Übernachtungen nicht als Wohnung genutzt werden. Die Benutzung von elektrischen Geräten ist nur in einem der elektrischen Zuleitung entsprechenden Umfang gestattet. Mit Brennstoffen (fest, flüssig, Gas) betriebene Geräte sind nicht erlaubt. Weitere Einzelheiten werden im Vertrag geregelt.
- 3.4. Die in der zweiten Etage liegenden Kojen sind für die Unterbringung von Segelmaterial, Ausrüstungsgegenständen und Garderobe vorgesehen. Die Lagerung von sperrigen Gegenständen wie Spieren u.ä. ist nicht gestattet.
Über die Vergabe der Kojen entscheidet der Vorstand. An der Koje ist von den Benutzern ein Namensschild anzubringen. Ein Schlüssel mit der Kojennummer ist beim Vorstand zu hinterlegen.
- 3.5. Die Garderobenschränke in den Kellerräumen des Bootshauses werden durch den Vorstand vergeben; sie sind vom jeweiligen Nutzer mit einem Namensschild gemäß vorgegebenem Muster zu versehen.
- 3.6. Der am Ende der Slipanlage befindliche Motorenschuppen ist zur vorübergehenden Aufbewahrung kleiner Mengen von Vergaser- und Dieselmotoren, Öl, Petroleum, Spiritus u.a. sowie zur Unterstellung von Außenbordmotoren vorgesehen. Alle abgestellten Gegenstände sind mit dem Namen des Eigentümers zu versehen. Nicht gekennzeichnete Gegenstände werden entfernt. Die Räume sind verschlossen zu halten.
- 3.7. Die im Farbenschuppen befindlichen Stahlschränke dienen der Lagerung der für die Überholung der Boote notwendigen Materialien.
- 3.8. Die Schränke sind vom Nutzer mit einem Namensschild zu versehen und verschlossen zu halten. Die Vergabe erfolgt durch den Vorstand.
- 3.9. Das Mastregal dient grundsätzlich nur der Lagerung von Masten und Spieren. Am wasserseitigen Ende ist das Abstellen von Leitern gestattet. Alle abgestellten Gegenstände sind mit dem Namen des Eigentümers zu versehen. Nicht gekennzeichnete Gegenstände werden entfernt.
Diese Festlegungen betreffen nicht die Lagerung YCW-eigener Materialien.

§ 4. Liegeordnung - Wasser und Land

- 4.1. Für die Durchsetzung und Einhaltung der Liegeordnung ist der Hafenmeister zuständig.
- 4.2. Kein Mitglied hat Anspruch auf einen bestimmten Bootsstand.
Jeder Bootseigner nutzt den durch jährlichen Beschluss des Vorstandes zugewiesenen Bootsstand. Der Vorstand ist gehalten, bei seinen Entscheidungen über die Liegeordnung die effektive Auslastung des Hafens und die Berücksichtigung der Interessen möglichst vieler Mitglieder, speziell auch der Antragsteller auf einen Bootsstand, zu gewährleisten.
Eine Weitervergabe des Bootsstandes durch den Nutzer bei zeitweiliger Nichtinanspruchnahme ist unzulässig.
- 4.3. Die Neuvergabe von Bootsständen erfolgt durch den Vorstand nach einer öffentlich ausgehängten Warteliste in der Reihenfolge der eingereichten schriftlichen Anträge entsprechend der Mitgliederordnung.

Ab dem Zeitpunkt der Einreichung wird der Antragsteller mit dem Arbeitsstundensoll für die beantragte Bootsstandsgröße beauftragt.

Antragsteller, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem YCW (Beitrags- und Gebührenzahlungen, Arbeitsstunden) nicht fristgerecht erfüllen, werden von der Warteliste gestrichen.

4.4. Für die sichere Lagerung des Bootes an Land und im Wasser ist der Eigner verantwortlich. Die Festmacher bei Wasserständen müssen folgende Mindestdurchmesser haben:

- Jollen mind. 10 mm
- Boote \leq 1,5 t mind. 12 mm
- Boote $>$ 1,5 t mind. 14 mm

Die Boote sind so zu befestigen, dass sie ausreichend Abstand zum Nachbarboot haben. Im Bedarfsfall sind durch jeden der benachbarten Bootseigner Fender auszubringen.

Reifen dürfen zum Abfendern im gesamten Hafen nicht verwendet werden.

4.5. An der dem Mittelsteg abgewandten Seite des Bootes ist eine stabile Sorgleine anzubringen.

4.6. Boote, Ruderblätter, Außenborder u.a. dürfen nicht in die Fahrrinne hinter den Dalben ragen.

4.7. Die Verlegung von Elektrokabeln zum Bootsstand (Land und Wasser) ist nur zu Reparatur- und Instandhaltungszwecken oder zum Batterieladen gestattet. Nach DIN 57100 ist 3-adrige flexible Gummischlauchleitung 3 x 2,5 qmm oder Gleichwertiges zu verwenden. Stecker und Kupplungen sollen spritzwassergeschützt angebracht und schlagfest sein.

Die Entnahme von Elektroenergie ist gebührenpflichtig, die Bezahlung ist Bringepflicht (siehe "Regelungen für die Elektroenergieabnahme durch die Mitglieder und Gäste des YCW").

4.8. Die Vergabe von Ständen für Gäste organisiert der Hafenmeister.

4.9. Ist eine Yacht für längere Zeit nicht im Hafen, so hat der Eigner den Hafenmeister vom Termin der Abreise und Rückkehr schriftlich zu informieren.

In der Zeit der Abwesenheit kann der Liegeplatz anderweitig vergeben werden.

4.10. Für Transport und Lagerung der Boote an Land, ausgenommen Jollen, Dingis u.ä., sind durch die Eigner ausreichend stabile und gut lenkbare Trailer bereitzustellen.

Richtwerte sind:

- Länge ca. 1/3 Bootslänge
- Breite ca. 3/4 Bootsbreite, aber $<$ Bootsbreite
- Tragfähigkeit ca. 1,5 x Bootsgewicht
- Tragfähigkeit des einzelnen Rades ca. 1/2 x Bootsgewicht, Gummi- oder Kunststoffbereifung

Nach dem 1. November 1997 sind für neu in den YCW eingeführte Boote (Kielboote, Jollenkreuzer, Motorboote) durch die Eigner Lagerböcke nach den im YCW vorhandenen und ab diesem Datum verbindlichen beiden Mustern bereitzustellen (s. Zeichnungen Blatt 1 - 4 in der Anlage).

Die von Eignern bis zum 07.10.2000 nach der Zeichnung Blatt 1 bis 3 (s. Anlage) im YCW bereitgestellten Lagerböcke können weiterhin benutzt werden, auch für ein Nachfolgeboot.

Eigner, die bereits einen Hafentrailer besitzen, können diesen auch für ein Nachfolgeboot benutzen, insofern er die o. g. Richtwerte erfüllt.

Die Neueinführung von Trailern in den YCW ist nach dem 01.11.1997 grundsätzlich untersagt. Ausnahmen kann der Vorstand beschließen.

Der Hafenmeister ist berechtigt und verpflichtet, die für die Winterlagerung genutzten Böcke und Trailer auf ihre Zulässigkeit für den Einsatz im YCW zu kontrollieren. Nicht den Forderungen entsprechende Böcke oder Trailer dürfen nicht genutzt werden.

4.11. Für Lagerung und Transport haftet der Eigner des jeweiligen Bootes, Bootswagens oder

Lagerbocks. Eine Haftung des YCW ist ausgeschlossen. Das gilt auch für sonstiges persönliches Eigentum der Mitglieder und Gäste.

§ 5 Slippen

- 5.1. Die Slipanlage einschließlich Hebezeug ist für eine Gesamtmasse von 3,5 Tonnen zugelassen. Dabei darf die Last an einem Haken 3 Tonnen nicht übersteigen.
- 5.2. Das Bedienen der Slipanlage und des Hebezeuges ist ausschließlich den mit der Anlage vertrauten und in einer Liste aufgeführten Mitglieder - siehe Hafensplan - gestattet (Havariefälle ausgenommen).
- 5.3. Vor Inbetriebnahme der Anlage hat sich der Slippberechtigte davon zu überzeugen, dass
 - a) keine sichtbaren Mängel an der Anlage erkennbar sind,
 - b) der Schienenstrang frei ist und
 - c) alle Personen, die nicht mit dem Slippen befasst sind, insbesondere Kinder, den Gefahrenbereich verlassen haben.
- 5.4. Bei Vorliegen von Mängeln ist die Anlage sofort zu sperren und der Vorstand zu benachrichtigen.
- 5.5. Das jährliche Auf- und Abslippen erfolgt als gemeinsamer Arbeitseinsatz der Bootseigner. Die Vorbereitung, Organisation und Leitung des gemeinsamen Slippens obliegt dem Hafenmeister. Kann ein Boot zum festgelegten Slipptermin nicht geslippt werden, ist das dem Hafenmeister mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mit Begründung und vorgesehenem Termin des Slippens anzuzeigen.
- 5.6. Slippen, Hebezeugbenutzung und Kranen erfolgt auf Gefahr des betreffenden Bootseigners. Der YCW übernimmt keine Haftung für Beschädigungen, Verlust oder Untergang der Boote, für ihr Zubehör und/oder ihren Inhalt.
- 5.7. Die Slipanlage ist ständig freizuhalten. Längeres Verbleiben (> 2 Stunden) ist nur mit Zustimmung des Hafenmeisters zulässig.
- 5.8. Jede Slipp- und/oder Hebezeugnutzung außerhalb der gemeinschaftlichen Slipptermine (Punkt 4.5) ist im Slippbuch einzutragen.
- 5.9. Die Eigner vereinsfremder Yachten haben eine Erklärung zu unterschreiben, dass sie die Einrichtungen des YCW zum Slippen auf eigene Gefahr benutzen. Diese Erklärungen sind vom Hafenmeister zu sammeln und aufzubewahren.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Haus- und Hafensordnung ist in der vorliegenden Form am 16.11.2003 von der Mitgliederversammlung des Vereins Yachtclub Wendenschloß e.V. beschlossen und zuletzt am 21.10.2006 geändert worden.

Anlagen:

Technische Zeichnungen Lagerböcke,

Regelungen für die Elektroenergieabnahme durch die Mitglieder und Gäste des YCW e.V.